

2560/AB XXI.GP
Eingelangt am: 03.08.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2523/J vom 6. Juni 2001, der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen, betreffend Tätigkeiten von Unternehmensberatungsfirmen in Unternehmen nach Art. 52 Abs. 2 BVG, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zur Erläuterung der nachstehenden Beantwortung möchte ich einleitend folgendes fest halten:

Gemäß Art. 52 Abs. 2 B - VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates nach Art. 52 Abs. 1 B - VG hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B - VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht kann sich dieses Interpellationsrecht allerdings „nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertretern bestellt wurden.“ (AB 1142 BlgNr. 18. GP, 4f).

Nach den aktienrechtlichen Bestimmungen hat auch der Mehrheitsaktionär keine direkten Einflussnahmemöglichkeiten auf die Tätigkeiten der Geschäftsführung bzw. kann er dem Vorstand keine Weisungen erteilen. Die Fragen 5. bis 38. haben hinsichtlich der Aktiengesellschaften nicht die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe,

sondern die Geschäftsführung der Gesellschaftsorgane zum Inhalt und betreffen damit keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 2 B - VG.

Auf Tochtergesellschaften von Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur dann eine Einflussmöglichkeit, wenn der Bund bei der Muttergesellschaft über die Mehrheit verfügt und die Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist. Die Fragen 5. bis 38. sind daher für Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter diesen Gesichtspunkten zu beantworten. Die konkreten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt bei folgenden Unternehmungen mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- bzw. Eigenkapitals die Verwaltung der Bundesanteile wahr:

Gesellschaft	Bundesanteil in %
Österreichische Industrieholding AG	100
Bundespensionskasse AG	100
BÜRGES Förderungsbank GesmbH	100
Finanzierungsgarantie - Gesellschaft mbH	100
Flughafen Graz BetriebsgesmbH	50
Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH	60
Österreichischer Bundesverlag GesmbH	100
Salzburger Flughafen GmbH	50
Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH	50
Erste Donau - Dampfschiffahrts - Gesellschaft m.b.H	100
Felbertauernstrasse AG	60,45
Grossglockner Hochalpenstrassen AG	79
Internationales Amtssitz - und Konferenzzentrum Wien AG	100
Oesterreichische Nationalbank	50
Österreichisches Konferenzzentrum Wien AG	50
Bundesbeschaffung GmbH	100
Bundesrechenzentrum GesmbH	100
BUWOG - Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH	100
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld - Murboden GesmbH	97,98
EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz	99,97

ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach	99,89
Monopolverwaltungsgesellschaft mbH	100
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	100
Villacher Alpenstrassen FremdenverkehrsgesmbH	70,59
WBG Wohnen und Bauen Gesellschaft mbH Wien	99,99
Wohnungsanlagen Gesellschaft mbH	100

Zu 2.:

In den Kompetenzbereich meines Ressorts fallen keine Unternehmungen, die durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden.

Zu 3.:

Beherrschungstatbestände im Sinne der Fragen 1. und 2. liegen bei folgenden Unternehmungen vor:

Gesellschaft	in %
Tochtergesellschaften des Bundesverlages von mehr als 50 %	
öbv & hpt	53
ÖBV Handelsgesellschaft mbH	100
ÖBZ BuchauslieferungsgesmbH	100
Franz Deuticke GmbH	100
Residenz Verlag GmbH	100
Tochtergesellschaft der Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH	
Destinations Management GesmbH	100

Zu 4.:

Seitens meines Ressorts wurden keine Unternehmensberater bzw. sonstige externe Berater beauftragt, bei oder für die Unternehmungen im Sinne der Fragen 1. bis 3. Projekte durchzuführen.

Zu 5. bis 38.:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen sowie die Beantwortung der Frage 4.